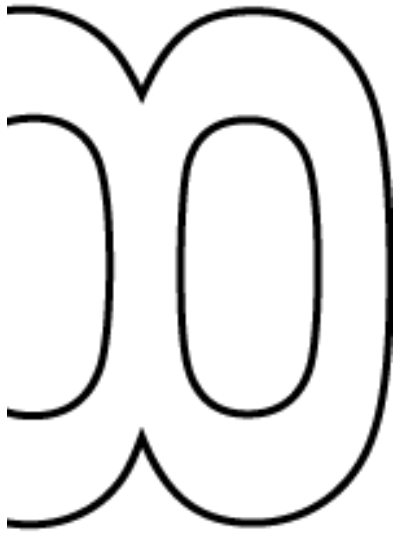


# solarenergieverordnung (sev)

vom 1. juli 2019,  
teilrevision 22. juni 2023



## Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Begriffe	3
Art. 4	Prüfung	3
Art. 5	Umfang der Prüfung	3
Art. 6	Umsetzung	3
Art. 7	Inkrafttreten	4

Gegenstand	Art. 1	Diese Verordnung regelt a. die Prüfung der Nutzung von Solarenergie. b. die Vorbereitung von Massnahmen für allfällige zukünftige Installationen von Solaranlagen.
Geltungsbereich	Art. 2 <sup>1</sup>	Die Verordnung gilt für alle bestehenden und zukünftigen Gebäude im Besitz der Gemeinde Bassersdorf.
Begriffe	Art. 3	Solaranlagen sind a. Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von Strom. b. Solarthermie-Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser für Heizung oder Brauchwarmwasser.
Prüfung	Art. 4 <sup>2</sup>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für eine kontinuierliche Verbesserung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Nutzung von Solarenergie. Bei Anlagen der Zweckverbände schlägt sie die Prüfung der Installation einer Solaranlage den Verbandsgemeinden vor.</p>
Umfang der Prüfung	Art. 5	<p><sup>1</sup> Die Prüfung umfasst die Machbarkeit, den nachhaltigen Nutzen und die Rentabilität. Sie beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eine gemeindeinterne Erst-Analyse der baulichen Gegebenheiten und möglicher Ausschlusskriterien</li><li>– eine Abschätzung der Wirtschaftlichkeit</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Resultat der Überprüfung wird dem Gemeinderat vorgelegt</p>
Umsetzung	Art. 6	<p><sup>1</sup> Solaranlagen, welche die in Art. 5 Abs. 1 aufgeführten Prüfungspunkte kumulativ erfüllen, werden realisiert.</p> <p><sup>2</sup> Werden Prüfungspunkte nur teilweise erfüllt, kann die zuständige Behörde das Projekt dennoch aus wichtigen Gründen realisieren oder nötige Massnahmen für allfällige spätere Installationen von Solaranlagen vorbereiten.</p> <p>Wichtige Gründe können insbesondere sein: Marginale Abweichung bei der Rentabilität oder Erwartung einer Nutzungssteigerung in angemessener Zeit.</p> <p><sup>3</sup> Sofern die Gemeindeversammlung gemäss Finanzkompetenz für das Projekt zuständig ist, wird ihr dieses zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>

---

<sup>1</sup> Aufhebung Absatz 2 infolge Teilrevision der Solarenergieverordnung (SEV), genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023

<sup>2</sup> Anpassung Absatz 2 infolge Teilrevision SEV, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023

Inkrafttreten      Art. 7      Die Solarenergieverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die  
Stimmberechtigten am 1. Juli 2019 in Kraft.

### **Genehmigung der Gemeindeversammlung**

Die vorstehende Solarenergieverordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf wurde an der  
Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2019 genehmigt.

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023.

Namens der Politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:      Doris Meier-Kobler  
Der Gemeindegeschreiber:      Christian Pleisch